

TR-Datum	TR-Nr.
19.06.17	03387

**Statuten 13.04.2017**  
**Genossenschaft Basel unverpackt**

**Präambel**

Die Genossenschaft fördert das ökologische, wirtschaftliche und soziale Wohl von Mensch und Umwelt. Die Genossenschaft ist nicht profitorientiert.

**I. Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft**

**1. Name und Sitz**

§ 1

Unter dem Namen «Genossenschaft Basel unverpackt» besteht mit Sitz in Basel eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

**2. Zweck**

§ 2

<sup>1</sup> Die Genossenschaft ist gemeinnützig. Sie erfüllt den Wunsch der Genossenschaftsmitglieder nach einem Laden, der möglichst unverpackte Produkte verkauft.

<sup>2</sup> Des Weiteren ermöglicht die Genossenschaft ihren Genossenschaftsmitgliedern einen vereinfachten Zugang zu unverpackten, möglichst lokalen Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs, die hauptsächlich in Bio-Qualität sind. Dies kann beispielsweise in Form von finanziellen Verbilligungen geschehen.

<sup>3</sup> Ziel der Genossenschaft ist, durch den Verkauf von verpackungsfreien Lebensmitteln und anderen Produkten des täglichen Bedarfs Abfall zu reduzieren. Hierfür kann die Genossenschaft ein oder mehrere Ladengeschäfte führen und geeignete Liegenschaften bzw. Grundstücke mieten oder erwerben.

<sup>4</sup> Durch Vorträge, Workshops, Projekte und Ähnliches fördert die Genossenschaft Wissen für ein weitgehend abfallfreies Leben.

<sup>5</sup> Die Genossenschaft bildet eine Schnittstelle zwischen Bauern und Bäuerinnen, ProduzentInnen und den KundInnen und fördert somit die nachhaltige Herstellung von Lebensmitteln.

**3. Mitgliedschaft**

§ 3

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden, die mindestens einen Genossenschaftsanteil zu CHF 200.– übernimmt.

<sup>2</sup> Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung sowie eines Vorstandsbeschlusses. Der Vorstand beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann dieselbe mit Angabe von Gründen verweigern. Vorbehalten ist der Rekurs an die Generalversammlung.

§ 4

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erlischt

a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,

b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.

<sup>2</sup>Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach §13 hiernach.

## § 5

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.

## § 6

Ein/e Genossenschafter/in, der/die die Interessen der Genossenschaft verletzt, kann durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach der Mitteilung das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist er oder sie in der Ausübung seiner oder ihrer Mitgliedschaftsrechte eingestellt. Die Anrufung des/der Richters/Richterin gemäss Art. 846 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

## § 7

<sup>1</sup> Stirbt ein/e Genossenschafter/in, so können Erb/innen oder ein von ihnen bezeichneter/r Vertreter/in mit Zustimmung des Vorstandes in die Rechte und Pflichten des/der Verstorbenen eintreten. Lehnt der Vorstand diesen Eintritt ab, so erfolgt die Abfindung nach §13. Vorbehalten ist die Anrufung der Generalversammlung.

<sup>2</sup> Auf Verlangen des Vorstandes haben die Erb/innen eines Mitgliedes eine/n VertreterIn zu bestimmen, welche/r die Erbmasse in der Genossenschaft vertritt. Solange sie dies unterlassen, kann der Vorstand aus dem Kreis der Erb/innen den/die Vertreter/in bezeichnen.

## § 8

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft und der liberierte Anteil am Genossenschaftskapital werden dem/der Genossenschafter/in in der Form von Anteilscheinen bestätigt. Die Anteilscheine lauten auf den Namen der Mitglieder und dienen als Beweisurkunde. Anstelle einzelner Anteilscheine können auch Zertifikate über mehrere Anteilscheine ausgestellt werden.

<sup>2</sup> Der/Die Erwerber/in von Genossenschaftsanteilen wird nicht automatisch Mitglied der Genossenschaft. Genossenschafter/in wird er oder sie nur durch Aufnahme gemäss § 3.

## **II. Finanzielle Bestimmungen**

### **1. Mittel**

## § 9

Die Mittel, die zur Erreichung des Genossenschaftszwecks erforderlich sind, setzen sich aus der Summe der Anteilscheine zu je CHF 200.-, Darlehen und Zuwendungen Dritter zusammen. Angestrebt ist eine Selbstfinanzierung.

## 2. Haftung

### § 10

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht des/der einzelnen Genossenschafters/in ist ausgeschlossen.

## 3. Verwendung Reinertrag

### §11

Ein nach der Deckung aller Ausgaben und nach Vornahme der nötigen Abschreibungen verbleibender Reinertrag eines Geschäftsjahres fällt vollumfänglich in das Genossenschaftsvermögen und ist gemäss der Zweckbestimmung zu verwenden.

## 4. Entschädigung der Organe

### § 12

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Organe der Genossenschaft können für ihre Tätigkeit als Mitglieder der Organe der Genossenschaft kein Sitzungsgeld und keinen Spesenersatz beanspruchen.

<sup>2</sup> Eine Gewinnbeteiligung sowie die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder von Organen der Genossenschaft sind ausgeschlossen.

## 5. Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern

### § 13

<sup>1</sup> Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger/innen haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Dagegen werden ihnen die einbezahlten Genossenschaftsanteile zurückbezahlt.

<sup>2</sup> Die Verpfändung von Genossenschaftsanteilen ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Die Rückzahlung erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Mittel spätestens drei Jahre nach dem Austritt.

## III. Organisation

### § 14

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Revisionsstelle.

### 1. Generalversammlung

#### a) Befugnisse

### § 15

<sup>1</sup>In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

Die Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle,

die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,  
die Abnahme der Bilanz und der Jahresrechnung,  
die Entlastung des Vorstandes,  
die Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungsbeschlüsse und Nichtaufnahmen (§3, 4, 6, 7 und 8),  
die Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle oder einzelner Mitglieder hiervon,  
die Annahme und Abänderung der Statuten,  
die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

<sup>2</sup> Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und traktandiert sind. Verspätet eingereichte Anträge sind der übernächsten Generalversammlung zu unterbreiten.

#### b) Einberufung der GV

#### § 16

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens dem zehnten Teil der Genossenschafter/innen, sofern die Genossenschaft aus 30 Mitgliedern oder mehr besteht, sonst auf Verlangen von mindestens 3 Genossenschafter/innen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Abhaltung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände.

<sup>3</sup> Bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Abänderung und bei Rechnungsablage eine Abschrift von Bilanz und Erfolgsrechnung beizulegen.

#### c) Stimmrecht

#### § 17

<sup>1</sup> Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Abwesende Mitglieder können sich durch eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Doch kann kein/e Bevollmächtigte/r mehr als ein anderes Mitglied vertreten. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen.

<sup>2</sup> Beschlüsse über Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Anwesenden. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Vierteln sämtlicher GenossenschafterInnen.

<sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit bei Beschlüssen, die eine absolute Mehrheit brauchen, entscheidet der/die Vorsitzende, wenn die einmalige Wiederholung der Abstimmung keine Klärung herbeiführt.

<sup>5</sup> Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist und nur in Bezug auf traktandierte Geschäfte.

## 2. Vorstand

### a) Wahl

#### § 18

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

<sup>3</sup> Als Präsidium kann auch ein Co-Präsidium bestimmt werden.

### b) Beschlussfähigkeit

#### § 19

Der Vorstand ist beschlussfähig in Abstimmung der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse des Vorstands beruhen auf Konsens. Sofern dieser nicht erreicht wird, bestimmt er mit Stimmenmehrheit.

### c) Befugnisse

#### § 20

<sup>1</sup> Dem Vorstand stehen alle Rechte und Pflichten gemäss Art. 899/904 OR zu, soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

<sup>2</sup> Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu führen und die genossenschaftlichen Aufgaben nach besten Kräften zu fördern. Er hat die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen, den Vorstand zu überwachen und sich über die Ergebnisse des genossenschaftlichen Betriebes regelmässig unterrichten zu lassen.

<sup>3</sup> Der Vorstand ist für die Führung der Protokolle über Generalversammlungen und Vorstandssitzungen, für die Führung der erforderlichen Geschäftsbücher, für die Aufstellung der Jahresbilanz nach gesetzlichen Vorschriften, für deren Kontrolle und für die Vornahme der vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt verantwortlich.

<sup>4</sup> Der Vorstand beschliesst über Personalanstellungen und Personalentlassungen.

<sup>5</sup> Die Mitglieder des Vorstands zeichnen kollektiv zu zweien.

<sup>6</sup> Der Vorstand ist überdies befugt, Beauftragten oder Angestellten der Genossenschaft die Unterschriftsberechtigung zu erteilen.

<sup>7</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst.

## 3. Revisionsstelle

#### § 21

Als interne Revisionsstelle wählt die Generalversammlung zwei Revisor/innen. Die Revisor/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden jährlich gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Sie machen jährlich eine interne Revision. Mit der Zustimmung sämtlicher Genossenschafter/innen kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### 1. Auflösung und Liquidation

§ 22

Genossenschaftsvermögen, das bei einer Auflösung der Genossenschaft nach der Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteilscheine zum Nennwert und der Tilgung sämtlicher Schulden inkl. Lohnkosten verbleibt, wird einem Projekt gemäss Präambel übergeben.

§ 23

Die Auflösung besorgt der Vorstand gemäss Art. 913 OR.

##### 2. Bekanntmachungen

§ 24

<sup>1</sup> Die von der Genossenschaft ausgehenden internen Mitteilungen erfolgen durch E-Mail oder gewöhnlichen Brief an die Genossenschafter/innen (erforderlichenfalls durch eingeschriebenen Brief).

<sup>2</sup> Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

##### 3. Inkrafttreten

§ 25

Diese Statuten sind an der fortgesetzten Gründerversammlung vom 13.04.2017 genehmigt worden und treten mit der Eintragung der Genossenschaft ins Handelsregister Basel-Stadt in Kraft.

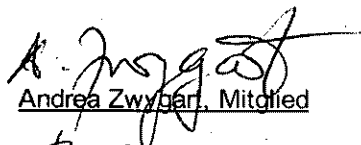
Basel, den 13.04.2017



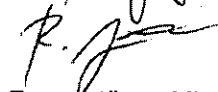
Nathalie Reinau, Co-Präsidentin



Hugo Hanbury, Co-Präsident



Andrea Zwygar, Mitglied



Ronny Jäger, Mitglied



Esther Lohri, Mitglied



Chris Mani, Mitglied



Julian Buchwalder, Mitglied